

≡ Befehl! ≡

Der Reichspräsident hat über das Gebiet des Freistaates Braunschweig den

Belagerungszustand

verhängt.

Ich befehle als Militärbefehlshaber:

1. Die den unten abgedruckten Artikeln 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preussischen Verfassungsurkunde entsprechenden Bestimmungen des Braunschweigischen Landesrechts werden außer Kraft gesetzt.

2. Ein

außerordentliches Kriegsgericht

wird eingesetzt mit dem Sitz in Braunschweig.

Seine Urteile sind nicht anfechtbar und werden somit vollstreckt.

3. Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Den Offizieren und Offiziersdiensthutern der mir unterstellten Truppenverbände verleihe ich die Rechte von Polizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

4. Sämtliche Wirtschaftsbetriebe (Kaffeehäuser uhm.) schließen um 7 Uhr abends. Die Verpflegung von Personen, die sich als Reisende ausweisen, ist gestattet.
5. Zivilpersonen dürfen keine Waffen tragen. Wer mit Waffen betroffen wird, wird nach

Kriegsrecht

- behandelt.
6. Versammlungen jeder Art bedürfen meiner Genehmigung. Sie sind mir 48 Stunden vorher anzuzeigen.

Das Betreten von Straßen und Plätzen in der Zeit von 7^{1/2} abends bis 6 Uhr früh ist verboten.

7. Die gesetzlich bestehenden Behörden werde ich in ihrer Amtsausübung kräftigst unterstützen; Kriminalbeamten zur Durchführung ihrer Aufgaben Unterstützungstrupps zuweisen.
8. Wer die in der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes befindlichen Angestellten eines Bahnbetriebes (Eisenbahn, Straßenbahn) sowie der Post durch Gewalt oder Drohung irgendwelcher Art Widerstand leistet oder einen solchen Angestellten während der Dienstausübung tätlich angreift oder es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird bestraft.
9. Die Zeitungen unterliegen der Vorsensur.

Das Drucken und jede Art des Verbreitens von Flugblättern oder ähnl. für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen ohne meine Genehmigung ist untersagt.

10. Das unbefugte Beeinträchtigen oder Unkenntlichmachen der durch Aushang oder Aufschlag zur Kenntnis der Bevölkerung gebrachten Befehle und Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden ist untersagt.

Zwiderhandlungen gegen die obgenannten Gebote oder Verbote werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

Der Versuch ist strafbar.

Braunschweig, am 17. April 1919.

gez. **Maercker,**

Generalmajor und Kommandeur des Freim. Landesjäger-Korps.

Artikel 5 lautet: Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 6 lautet: Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Artikel 7 lautet: Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unzulässig.

Artikel 27 lautet: Jeder Straftat hat das Recht, durch Wort und Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden. Jede andere Beschränkung der Pressefreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Artikel 28 lautet: Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Artikel 29 lautet: Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorherige, obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter solchem Namen, welche auch nicht in Bezug auf vorläufige Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen werden.

Artikel 30 lautet: Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verbote im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel 36 lautet: Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Grundsatzen der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Entscheidung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Druck von H. Böttcher in Hagenberg.

